Zur Lehre von der Urkundenfälschung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ewald Graeger,
Referendar.

Breslau 1912.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Auflage. Leipzig 1898.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7. Auflage. Leipzig 1907.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Auflage. Leipzig 1902, 1904.

v. Buri im Gerichtssaal, XXXVI. Stuttgart 1884. S. 200 ff.

Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Auflage. Berlin 1907.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Auflage. Tübingen 1908.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I und II. Bonn 1881, 1884, 1887.

Henle-Schierlinger, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Auflage. München 1903.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen. 1. Bd. Stuttgart 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Auflage. Berlin 1908.

Merkel in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, 3. Bd. Berlin 1874. S. 750 ff. und 785 ff.;
4. Bd. Berlin 1877. S. 441 ff.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer im Gerichtssaal, XLVII, S. 94 ff.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Auflage. Leipzig 1907.

Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Auflage. Berlin 1912.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Auflage. Berlin 1901.
Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug. 1. und 2. Abteilung. Jena 1862.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche. 5. Auflage. Leipzig 1884.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Auflage. Leipzig 1874.
Siler, Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Dissertation Greifswald 1899.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Weismann in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. VII. Bd. Berlin 1907. S. 243 ff.
— in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 11. Bd., S. 1 ff.

Einleitung.

§ 1.

§ 267 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lautet:

„Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.“

Die Urkundenfälschung des § 267 zerfällt somit in zwei Teile:

1. das in rechtswidriger Absicht erfolgte Anfertigen der gefälschten Urkunde,
2. das Gebrauchmachen von ihr zum Zwecke der Täuschung.

Wenn im folgenden nur der zweite Teil des Delikts in den Rahmen der Untersuchung hineingezogen wird, so rechtfertigt sich dies durch die Verschiedenheit der über den Begriff des Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung in Theorie und Praxis herrschenden Anschauungen.

Der Gesetzgeber hat sich damit begnügt, den etwas allgemein gehaltenen Begriff „Gebrauchmachen“ ohne nähere Definition einzusetzen und es der Wissenschaft überlassen, aus dem Sinne des gesamten Strafgesetzbuchs und der Bedeutung der Urkundenfälschung heraus, eine für die Bedürfnisse der Praxis geeignete Interpretation zu finden.

Daß dies voraussichtlich auch in Zukunft so bleiben wird, ergibt der veröffentlichte Entwurf des Strafgesetzbuchs, in dem der Begriff „Gebrauchmachen“ beibehalten ist. Im übrigen ist dort die Zweiteilung des Delikts insofern noch schärfer als bisher durchgeführt, als auch das Anfertigen der gefälschten Urkunde zu einem besonderen Delikt statuiert wird.

Der § 282 Absatz 1 und 2 des Vorentwurfs lautet nämlich:

„Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Wer in der gleichen Absicht von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Es dürfte somit auch für die Zukunft von Bedeutung sein, in eine eingehende Betrachtung des Begriffs „Gebrauchmachen“ einzutreten.

I. Wann wird von einer Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht?

A. Die verschiedenen Theorien über das Gebrauchmachen.

§ 2.

Zunächst sei ein Überblick über die hauptsächlichsten, bisher vertretenen Meinungen vorausgeschickt.

Zum Gebrauche der Urkunde wird erfordert:

Kenntnisnahme des zu Täuschenden von der Urkunde;[1]

sinnliche Wahrnehmung der Urkunde (nicht Kenntnisnahme von ihrem Inhalt);[2]

Herstellung eines solchen Verhältnisses örtlicher Nähe zwischen der Urkunde und dem, den sie täuschen soll, daß jener von ihr sinnlich Kenntnis nehmen kann, und die Aufforderung, von ihr wirklich Kenntnis zu nehmen;[3]

eine jede Veranstaltung, durch welche die Urkunde (im Original) dem andern zugänglich gemacht wird;[4]

jeder Vorgang, der dazu bestimmt und geeignet ist, den andern, denjenigen, welcher getäuscht werden soll, zu veranlassen, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen;[5]

---

[1]) Meyer im Gerichtssaal, XLVII, S. 94 ff.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 523.

[3]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, II, S. 251.

[4]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 608;
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 267, V, 2a;
Siler, Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuchs, S. 45;
Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 267, Note 35;
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 267, Note 33;

[5]) Weismann, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XI, S. 76;
derselbe in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, VII, S. 366.

jede Handlung, welche den Zweck hat, die Urkunde selbst zur Kenntnis dessen zu bringen, der getäuscht werden soll.[1])

Man kann die aufgeführten Definitionen in zwei Klassen teilen:

I. Die einen erblicken im Gebrauchmachen lediglich eine Handlung des Fälschers, sei es, daß jede auf Täuschung gerichtete Handlung ausreicht, sei es, daß die Handlung so geartet ist, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges — Einsichtnahme der Urkunde durch den zu Täuschenden — besteht.

II. Die zweite Kategorie begnügt sich jedoch nicht mit der bloßen Tätigkeit des Täuschers, sie verlangt außerdem noch, daß diese Tätigkeit zu einem bestimmten Erfolge geführt hat. Die Vertreter dieser Ansicht unterscheiden sich nur dadurch, daß sie den nach ihrer Meinung nötigen Erfolg verschieden scharf normieren. Sie verlangen tatsächliche Kenntnisnahme von der Urkunde durch den zu Täuschenden oder die für den zu Täuschenden gegebene Möglichkeit, Einsicht von der Urkunde zu nehmen.

Unsere Aufgabe ist es somit, zunächst zu prüfen, welcher von beiden Klassen der Vorzug zu geben ist, ob zur Vollendung des Gebrauchmachens ein gewisser Erfolg hinzutreten muß oder nicht.

---

[1]) Merkel in Holtzendorffs Handbuch, IV, S. 447/8;
v. Buri im Gerichtssaal, XLVI, S. 200/1;
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II, S. 544.

B.

1. Das Gebrauchmachen von der Urkunde setzt einen gewissen Erfolg voraus.

§ 3.

Um eine richtige Anschauung von den Erfordernissen des Gebrauchmachens zu gewinnen, sei zunächst kurz darauf zurückgegriffen, worin die Bedeutung der Urkunde liegt und wogegen sich der Mißbrauch seitens des Fälschers richtet.

Die Zivilprozeßordnung führt die Urkunde als besonderes Beweismittel neben der eidlichen Aussage einer Partei, eines Zeugen, eines Sachverständigen auf. Inhaltlich ist sie allerdings stets auch nichts anderes als eine schriftlich fixierte Aussage im weiteren Sinne oder ein Gutachten; ihre Stellung als besonderes Beweismittel erhält sie durch die ihr eigene Form.[1]) Infolgedessen ist die Ansicht vertreten worden, die Urkundenfälschung begreife einen in rechtswidriger Absicht stattfindenden Mißbrauch der Urkunden*form*.[2])

Dieser Auffassung muß jedoch aus den verschiedensten Gründen entgegengetreten werden.

Schon der Umstand allein, daß das Gesetz auch die Fälschung gewisser Privaturkunden unter Strafe stellt, beweist, daß nicht die Form allein das Angriffsobjekt für die Fälschung sein kann, denn gerade für Privaturkunden dürfte Formlosigkeit die Regel sein.[3])

Andrerseits bezeichnet das Gesetz *die* Privaturkunden als unter den Schutz des § 267 St.G.B. fallend, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit

---

[1]) Vgl. hierüber Binding a. a. O., § 157.

[2]) Merkel in Holtzendorffs Handbuch, III, S. 785.

[3]) Vgl. Binding a. a. O., § 160.

sind, bezeichnet also die in Betracht kommenden Privaturkunden dem **Inhalte** nach.

Hieraus ergibt sich, daß nicht die Form, sondern der Inhalt der Urkunde: die Beweisaussage in schriftlicher Form durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betroffen werden soll.

Mit Recht sagt daher das Reichsgericht:[1] „Die Bedeutung der Urkunde besteht darin, daß sie Beweismittel ist.“ Der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung kann hiernach nur darin gefunden werden, daß die falsche Urkunde zum Zwecke der Täuschung als Beweismittel benutzt wird.[2]

Hiermit ist die wichtigste Grundlage für die Erkenntnis des Wesens des Gebrauchmachens gefunden. Wenn die Urkunde zum Zwecke der Täuschung als Beweismittel benutzt werden muß, so folgt hieraus zunächst negativ, daß eine bloße Handlung des Fälschers nicht genügen kann, daß vielmehr die Urkunde in eine gewisse Beziehung zu dem zu Täuschenden getreten sein muß, also auch ein gewisser Erfolg erreicht sein muß. Denn wenn dem zu Täuschenden nicht einmal die Möglichkeit geboten wird, Einsicht von der Urkunde zu nehmen, wenn er nicht einmal gewußt hat, daß der Fälscher die Absicht hatte, die Urkunde ihm zu Gesicht zu bringen, wenn er überhaupt von der Existenz der Urkunde gar keine Ahnung gehabt hat, so kann von der Benutzung der Urkunde als Beweismittel, von einem Beweisantritt nicht

---

[1]) Entsch. des R.G., I, 230, III. Straffenat. Urteil vom 28. II. 1880.

[2]) Ähnlich Weismann, Vergleichende Darstellung. Besonderer Teil, VII, 367;

Binding a. a. O., S. 226/7.

die Rede sein. Es ergibt sich somit hieraus die Notwendigkeit einer einschränkenden Interpretation des Begriffes „Gebrauchmachen“, die Merkel[1]) in Verkennung der Bedeutung der Urkunde (vergl. oben) nicht anerkennen will.

2. Die Theorien Merkels und Weismanns.

§ 4.

Merkel zieht zur Begründung seiner Theorie folgenden Vergleich:[2])

Wer in mörderischer Absicht Gift unter die Speisen mische, damit sein Opfer davon esse und an dem Genuß sterbe, habe bereits von dem Gift Gebrauch gemacht, gleichgültig, ob der gewünschte Erfolg — der Genuß seitens des zu Tötenden und infolgedessen der Tod — eintrete oder nicht.

Abgesehen davon, daß es immer etwas Mißliches ist, durch Vergleiche zu beweisen — man könnte z. B. in dem angeführten Beispiel das Vermischen des Giftes mit der Speise dem Anfertigen der gefälschten Urkunde gleichstellen und gerade das Gegenteil damit von dem beweisen, was Merkel will —, so führt die Merkelsche Forderung zu unhaltbaren Folgerungen. Denn wenn jede Handlung genügt, welche, wenn auch nur mittelbar, darauf gerichtet ist, die Täuschung herbeizuführen, so würde die Fälschung selbst bereits darunter fallen, und es wäre dann nicht ersichtlich, warum außer der Fälschung auch noch ein Gebrauchmachen verlangt wird.[3])

---

1) Merkel in Holtzendorffs Handbuch, IV, S. 447/8.

2) Merkel a. a. O., S. 448, Anm. 1.

3) Vgl. Weismann, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 11. Bd., S. 74.

Die genannten Bedenken sprechen selbstverständlich in gleicher Weise gegen die Anschauung v. Buris und Hälschners.

Da jedoch auch Weismann das Gebrauchmachen lediglich in einer Handlung des Täters sehen will, so folgt aus dem früher Gesagten, daß auch seine Ansicht zu verwerfen ist. Wenn er auch schon einschränkender interpretierend verlangt, daß die Handlungsweise des Täters nicht nur dazu bestimmt sondern auch geeignet sein müsse, den zu Täuschenden zu veranlassen, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen, wenn er darauf hinweist, daß der Ausdruck „Gebrauchmachen" sich auf eine Tätigkeit dessen beziehe, der die Täuschung hervorrufen will,[1]) so übersieht auch er, daß zur Benutzung einer Urkunde als Beweismittel die bloße Tätigkeit des einen Teils nicht ausreicht. Man kann es auch wohl kaum als ein befriedigendes Ergebnis bezeichnen, wenn Weismann Vollendung der Urkundenfälschung nach erfolgter Übergabe der Urkunde an einen Boten des zu Täuschenden annimmt, nicht aber bei Übergabe an einen Boten des Täuschers.

C. Wie ist dieser Erfolg zu begrenzen?

1. Stellungnahme zu den Theorien Meyers und v. Liszts.

§ 5.

Muß man also für die Vollendung des Gebrauchmachens den Eintritt eines gewissen Erfolges verlangen, so erhebt sich hier wieder die Frage, wie weit man in diesem Erfordernis zu gehen hat.

---

[1]) Vgl. Weismann, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 11. Bd., S. 74.

Wenn Meyer[1]) und Liszt[2]) ganz streng Kenntnisnahme des zu Täuschenden von der Urkunde oder wenigstens sinnliche Wahrnehmung verlangen, so hat dies zweifellos etwas für sich. Schon vom praktischen Standpunkte aus würde das Durchdringen dieser Theorie für den ausübenden Richter äußerst brauchbar sein. Die Feststellung, wann Vollendung der Urkundenfälschung vorliegt, würde kaum irgend welche Schwierigkeiten bieten, da es sich ja nur um die Frage handeln würde, ob der zu Täuschende von der Urkunde Kenntnis genommen hat oder nicht. Meyer[3]) führt, nachdem er gleichfalls festgestellt hat, daß auch das Gebrauchmachen einen entsprechenden Erfolg voraussetze, folgendes aus: „Dieser Erfolg aber kann kein anderer sein, als daß durch den Täter diejenige geistige Beziehung wirklich hergestellt wird, auf welche es in diesem Falle ankommt, d. h., daß die Urkunde in der beabsichtigten Weise auch wirklich zur Kenntnis des andern gebracht wird."

Dies ist indessen m. E. nach der anderen Seite zu weit gegangen und widerspricht dem Sinne und Wortlaut des § 267 St.G.B.

Durch die Fassung dieses Paragraphen dokumentiert der Gesetzgeber seinen Willen, nicht nur die tatsächlich eingetretene Verletzung eines Rechtsgutes, sondern bereits die Gefährdung eines solchen unter Strafe zu stellen. Eine solche Gefährdung der Rechtssicherheit kann jedoch nicht allein darin gefunden werden, daß die Urkunde dem zu Täuschenden tatsächlich zur

[1]) Meyer a. a. O., S. 96.

[2]) Liszt a. a. O., S. 523.

[3]) Meyer a. a. O., S. 96.

Kenntnis gebracht worden ist. Zweifellos hätte dann der Gesetzgeber einen präziseren Ausdruck gewählt als das Wort „Gebrauchmachen". Die Kenntnisnahme ebenso wie die sinnliche Wahrnehmung sind Akte, die lediglich von dem zu Täuschenden vorgenommen werden können, die dem Willen und Einfluß des Fälschers gänzlich entrückt sind. Sie können somit nicht als die einzige Möglichkeit der Vollendung des Gebrauchmachens bezeichnet werden, da in der Tat der Ausdruck „Gebrauchmachen" auf eine Tätigkeit dessen hindeutet, der die Täuschung hervorrufen will.

2. Stellungnahme zu der herrschenden Meinung.

§ 6.

Von solchen oder ähnlichen Erwägungen geleitet, vertritt die herrschende Meinung den Standpunkt, daß das Vergehen der Urkundenfälschung vollendet sei, wenn die Urkunde im Original dem andern zugänglich gemacht ist. Als Vertreter dieser Ansicht sind oben bereits Meyer-Allfeld, Frank, Olshausen-Zweigert, Schwarze und Silex genannt. In dieselbe Klasse dürfte auch der Standpunkt des Reichsgerichts fallen, der ja für die Praxis von ausschlaggebender Bedeutung ist. Von den ergangenen Entscheidungen seien folgende hervorgehoben:

Zur Vollendung des Gebrauchmachens genügt nicht:

a) Übergabe an einen von dem Sachverhalte unterrichteten Boten,[1])

b) die der Staatsanwaltschaft gegenüber schriftlich abgegebene Erklärung, daß die gegen den Willen des Täters in den

---

[1]) Entsch. des R.G, I, 230, III. Straffenat. Urteil vom 28. II. 1880.

Besitz der genannten Behörde gelangte verfälschte Urkunde echt sei,[1])

c) Überreichung der gefälschten Urkunde als Anlage zur Klageschrift in einem Zivilprozesse, in dem der Fälscher einen zivilrechtlichen Anspruch aus dieser Urkunde geltend macht.[2])

Hingegen wird das Gebrauchmachen bejaht:

a) bei der Fälschung von Handelsbüchern, die in dem Geschäftslokale niedergelegt sind,[3])

b) bei der Bezugnahme auf die bei den Strafakten befindliche Urkunde gegenüber dem Prozeßrichter,[4])

c) bei dem Verlesen der gefälschten Urkunde,[5])

d) bei der Zurücklegung des gefälschten Sparkassenbuches in den Koffer des Eigentümers,[6])

e) bei der Übergabe eines gefälschten Testamentsentwurfes seitens des fälschenden Rechtsanwalts an den Testator im Hinblick auf die voraussichtliche Niederlegung bei Gericht,[7])

---

[1]) Entsch. des R.G., XIX, 215, I. Strafsenat. Urteil vom 8. IV. 1889.

[2]) Entsch. des R.G., XXVII, 184, III. Strafsenat. Urteil vom 29. IV. 1895.

[3]) Entsch. des R.G., VII, 53, III. Strafsenat. Urteil vom 30. XI. 1882.

[4]) Entsch. des R.G., XIV, 242, II. Strafsenat. Urteil vom 25. VI. 1886.

[5]) Entsch. des R.G., XV, 110, IV. Strafsenat. Urteil vom 10. III. 1886.

[6]) Entsch. des R.G., XIX, 71, I. Strafsenat. Urteil vom 11. III. 1889.

[7]) Entsch. des R.G., XXVI, 139, II. Strafsenat. Urteil vom 9. X. 1894.

f) bei Verfälschung des Inhalts der bei den Notariatsakten gemäß § 9 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 15. Juli 1890 zurückbehaltenen Abschrift nebst Gebührenrechnung im Hinblick auf die Täuschung des die nächste Geschäftsrevision vornehmenden Beamten.[1])

Aus den genannten Entscheidungen ergibt sich der Standpunkt des Reichsgerichts etwa als folgender: Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung nur darin gefunden werden kann, daß die falsche Urkunde im Original unmittelbar zum Zwecke der Täuschung als Beweismittel benutzt werden muß,[2]) kommt es zu dem Resultat, daß Vollendung des Gebrauchmachens dann vorliege, wenn der Täter dem zu Täuschenden die verfälschte Urkunde zugänglich macht, ihm die Einsicht ermöglicht und die Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden beabsichtigt.[3]) Keineswegs sei somit ein unmittelbares Vorlegen oder Vorweisen der Urkunde erforderlich.

Gerade hier zeigt die Anwendung auf den praktischen Fall, daß auch diese Lösung keine befriedigende genannt werden kann. Hat der Täter die gefälschte Urkunde einem Boten zur Beförderung übergeben, bereut er aber nachher seine Tat und will die Urkunde wieder an sich nehmen, so bleibt er straflos, wenn er den Boten

---

[1]) Entsch. des R.G., XXXIV, 360, IV. Strafsenat. Urteil vom 17. IX. 1901.

[2]) Entsch. des R.G., I, 230, III. Strafsenat. Urteil vom 28. II. 1880.

Entsch. des R.G., VIII, 92, Vereinigte Strafsenate. Urteil vom 6. III. 1883.

[3]) Entsch. des R.G. XIX, 215, I. Strafsenat. Urteil vom 8. IV. 1889.

noch unterwegs einholt. Es liegt dann Rücktritt vom Versuch vor. Hat der Bote jedoch die Urkunde bereits auf dem Schreibtisch des zu Täuschenden niedergelegt, und holt sie der Täter erst von dort zurück, so ist er strafbar, da bereits Vollendung eingetreten ist, selbst wenn der zu Täuschende gar nicht zu Hause war und überhaupt nichts davon erfahren hat, daß der Täter irgend einen verbrecherischen Anschlag auf ihn geplant hat. Es liegt auf der Hand, daß hier die Grenze, wo der Versuch aufhört und somit Vollendung eintritt, willkürlich und vor allem unbillig gezogen erscheint.

Sollte Binding Recht haben, wenn er behauptet,[1] die Grenze für die Vollendung des Gebrauchmachens sei deswegen so tief in das Stadium des Versuchs zurückgezogen, weil bei der Urkundenfälschung des § 267 der Versuch nicht strafbar ist, so halte ich eine durch solche Gründe bedingte Auslegung des Gesetzes für durchaus unzulässig. Hat der Gesetzgeber das Gebiet des Versuchs so weit begrenzt, so ist es zumal im Strafrecht keineswegs Sache der Auslegung, eine große Zahl der in Betracht kommenden Fälle mit zur Vollendung zu ziehen und sie somit im Falle des § 267 überhaupt erst unter Strafe zu stellen oder im Falle des § 268 die Möglichkeit der Straflosigkeit durch freiwilligen Rücktritt vom Versuch auszuschließen.

Zeitigt aber die Anwendung einer Theorie auf die Praxis unbefriedigende Resultate, so folgt daraus, daß sie die Kernpunkte der Merkmale des Gebrauchmachens nicht getroffen hat.

---

[1] Binding, Lehrbuch. Besonderer Teil, II, 1, S. 250.

3. Normierung der vom Verfasser vertretenen Anschauung.

§ 7.

In welchem Zeitpunkt man die Urkundenfälschung als vollendet zu bezeichnen hat, folgt m. E. logisch aus dem Satze, der bald am Anfange dieser Abhandlung in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht festgestellt worden ist:

„Der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung kann nur darin gefunden werden, daß die falsche Urkunde zum Zwecke der Täuschung als Beweismittel benutzt wird."

In welcher Weise erfolgt nun der Beweisantritt mittels einer Urkunde?

§ 420 Z.P.O. besagt darüber: „Die Antretung des Beweises erfolgt durch Vorlegung der Urkunde." In der in öffentlicher Sitzung erfolgten Vorlegung der Urkunde liegt naturgemäß eine stillschweigende Aufforderung, von der Urkunde Kenntnis zu nehmen.

Wenn man mit einer Urkunde etwas zu beweisen unternimmt, so wird man daher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zunächst Unterbreiten zur sinnlichen Wahrnehmung und ausdrückliche oder stillschweigende Aufforderung zur Kenntnisnahme verlangen müssen.

Hiermit begnügt sich Binding, und es wird ohne weiteres einleuchten, daß er damit dem Gebrauchmachen der Urkunde als Beweismittel bedeutend näher kommt als sämtliche anderen bisher erörterten Theorien. Er, dessen eingehender und klarer Darstellung von dem Wesen der Urkundenfälschung ich in den meisten Punkten beipflichten möchte, hat die Auffassung, daß zur Vollendung die falsche Urkunde dem zu Täuschenden

zwecks Kenntnisnahme an die Hand gebracht sein muß.[1]) Nur bei dieser Auffassung, so sagt er, bleibe Raum für den Rücktritt vom Versuche, erst dann ende die Tätigkeit des Beweisführers, der Rest stehe allein in der Macht des zu Täuschenden, sei somit für die Vollendung belanglos.

Den allgemeinen Grundgedanken Bindings wird man ohne weiteres bestimmen können. Ist die Tätigkeit des Fälschers soweit gediehen, daß man sie als Beweisantritt durch die Urkunde bezeichnen kann, so wird man Vollendung annehmen können, gleichgültig, ob der zu Täuschende die Urkunde liest oder nicht.

Der Beweisantritt mittels der Urkunde erschöpft sich jedoch nicht in den beiden von Binding erforderten Akten, der Unterbreitnng zur sinnlichen Wahrnehmung und der Aufforderung zur Kenntnisnahme. Um wiederum ein Beispiel zu gebrauchen:

Der Fälscher legt die Urkunde auf den Schreibtisch des zu Täuschenden, so daß dieser sie beim Aufblicken sehen muß. Hierauf fordert er den zu Täuschenden auf, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen. Nach Binding ist nun Vollendung eingetreten. In dem Moment, in dem der zu Täuschende aufblicken will, fegt ein Windstoß die Urkunde zum Fenster hinaus oder nimmt sie der Täter infolge Gewissensbedenken wieder an sich. Auch hier wird man berechtigterweise die Frage aufwerfen müssen, ob in einem derartigen Falle der Beweisakt als vollendet bezeichnet werden kann, wo der zu Täuschende überhaupt nicht weiß, was denn der andere ihm gegenüber beweisen wollte. Will man nicht in den Fehler

[1]) Binding a. a. O., S. 252.

der von uns als unzutreffend erkannten Theorien verfallen, so wird man die Frage verneinen müssen. Als der Wind das Blatt entführte, der Täter die Urkunde wieder an sich nahm, war diese noch nicht angewandt, sie ging erst ihrer Gebrauchsbestimmung entgegen.

Ohne weiteres wird die Lücke in Bindings Anschauung klar, wenn man sich den Gang des Urkundenbeweises im Prozesse vergegenwärtigt. Der Antretung des Beweises geht dort eine bestimmte Behauptung der einen Partei voraus, die von der andern bestritten wird. Das Beweisthema, um so zu sagen, ist somit dem Gegner, dem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht werden soll, bekannt, ehe die Vorlegung der Urkunde erfolgt. Der Gegner weiß, was mit der Urkunde bewiesen werden soll. Dies ist der springende Punkt, den auch Binding übersehen hat. Auch beim Gebrauchmachen einer gefälschten Urkunde wird man nur dann von einer Vollendung sprechen können, wenn in erster Linie der zu Täuschende gewußt hat, um welchen Punkt es sich handelt, welcher Beweis mit der gefälschten Urkunde erbracht werden soll.

Es ist natürlich nicht nötig, daß erst im Augenblicke der Aufforderung zur Kenntnisnahme dem zu Täuschenden das Beweisthema genannt wird, es genügt, daß es von früheren Unterredungen oder Verhandlungen oder sonst auf irgend eine Weise bekannt ist. Kommt nun noch die Unterbreitung zur sinnlichen Wahrnehmung und die Aufforderung zur Kenntnisnahme dazu, dann ist der Akt des Beweisantrittes beendet, somit von der Urkunde Gebrauch gemacht. Das weitere hängt jetzt tatsächlich nur noch von dem Willen des zu Täuschenden ab; andrerseits kann es jetzt nicht vorkommen, daß der zu

Täuschende gar nicht weiß, daß der Täter ihm gegenüber etwas mit einer Urkunde beweisen wollte und worauf sich der Beweis erstrecken sollte.

Wird die Urkunde dem zu Täuschenden ohne irgend eine Erklärung in die Hände gespielt, fehlt also zum mindesten die Angabe des Beweisthemas, so kann demgemäß keine Vollendung angenommen werden, wenn der zu Täuschende die Urkunde unbesehen wegwirft. Auch hier ist ja ihm in keiner Weise zum Bewußtsein gekommen, was mit der Urkunde bewiesen werden sollte. In diesem Falle wird die Kenntnisnahme wenigstens des wesentlichen Inhalts erfordert werden müssen, weil erst dadurch dem zu Täuschenden das Beweisthema übermittelt wird.

Ist jedoch andererseits dem zu Täuschenden das Beweisthema bekannt und Aufforderung zur Kenntnisnahme erfolgt, so möchte ich nicht so weit wie Binding gehen und die Unterbreitung zur sinnlichen Wahrnehmung derart fassen, daß die Urkunde dem zu Täuschenden direkt vor Augen geführt werden muß. Da in diesem Falle Kenntnisnahme nicht gefordert wird, vielmehr auch Vollendung angenommen werden muß, wenn der zu Täuschende es ablehnt, von der Urkunde Kenntnis zu nehmen, so ist nicht einzusehen, warum die Urkunde in seinen Gesichtskreis gebracht sein muß. Es genügt hier, wenn spätestens in dem Augenblicke, in dem nach erfolgter Mitteilung des Beweisthemas die Aufforderung zur Kenntnisnahme erfolgt, die Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich ist, sei es auch an einem andern — ihm natürlich bekannten — Orte, als er sich gerade befindet.

Um also nochmals die Erfordernisse des Gebrauchmachens zusammenzufassen:

Das Gebrauchmachen erfordert:

1. Mitteilung des Beweisthemas an den zu Täuschenden,
2. Unterbreiten der Urkunde zur sinnlichen Wahrnehmung (in dem oben erläuterten Sinne),
3. Aufforderung zur Kenntnisnahme.

Nur wenn alle diese drei Merkmale zusammentreffen, ist das Gebrauchmachen vollendet.

II. Wem gegenüber kann von der Urkunde Gebrauch gemacht werden?

§ 8.

Haben wir also den Begriff des Gebrauchmachens festgelegt, so bleibt noch zu erörtern, was er heißt: „zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch machen".

Getäuscht werden soll über die Unechtheit der Urkunde und dadurch natürlich über den Inhalt, falls dieser durch die Fassung zugleich eine Unwahrheit enthält. Beabsichtigt ist, den zu Täuschenden zu einer rechtlich bedeutsamen Handlung oder Unterlassung zu bewegen, die er ohne die Urkunde nicht vorgenommen haben würde.[1])

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht werden könne. Ohne weiteres dürfte aus dem Gesagten folgen, daß nicht jede beliebige Person für die Urkundenfälschung als Angriffsobjekt geeignet ist. Andrerseits erscheint es unrichtig, wenn die Ansicht vertreten wird, daß von der Urkunde nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn sie Rechtsverhältnisse erweisen

---

[1]) Weismann a. a. O., S. 52;
Binding a. a. O., S. 242

soll, zu deren Beweis sie bestimmt ist.[1]) Hierfür findet sich in der Fassung des Gesetzes keine Stütze. Die Urkunde kann vielmehr gegenüber allen Personen gebraucht werden, von denen der Täter annimmt, daß sie sich durch ihren Inhalt zu einer rechtlich bedeutsamen Handlung werden bewegen lassen.[2]) Entscheidend ist also der Wille des Täters. Zutreffend sagt das Reichsgericht:[3]) „Mit dem Merkmale und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht", hat an erster Stelle nicht „das Beweisenwollen" sondern „das Täuschenwollen" getroffen werden sollen, und es ist unerheblich, ob der Täter über eigene oder über fremde Rechte und Rechtsverhältnisse mit der hierfür beweisenden und gefälschten Urkunde hat täuschen wollen, wie es andrerseits ja auch nicht erforderlich ist, daß der Getäuschte selbst in irgend einer Beziehung zu dem durch die gefälschte Urkunde zu beweisenden Rechtsverhältnisse steht."

Die oben skizzierte Ansicht kann wohl als die allgemein herrschende bezeichnet werden, und sie ist nur deswegen hier gestreift worden, weil sie dann für die Vollendung des Gebrauchmachens von besonderer Wichtigkeit ist, wenn sich der Täter einer Mittelsperson bedient. Hier sind oft Ver-

---

1) Merkel in Holtzendorffs Handbuch, III, S. 796, Nr. 2.

2) Frank a. a. O., § 267, V 2b und VI;
Binding a. a. O., S. 242/3;
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II, 547;
Olshausen-Zweigert a. a. O., § 267, Note 39.

3) Entsch. des R.G., III, 169, III. Strafsenat. Urteil vom 18. XII. 1880;
vgl. auch Entsch. des R.G., I, 186, I. Strafsenat. Urteil vom 5. II. 1880.

wirrungen nicht deswegen eingetreten, weil der Begriff des Gebrauchmachens unrichtig bestimmt war, sondern weil man nicht erkannte, welcher Person gegenüber Gebrauch gemacht worden ist.

Es sind drei Fälle möglich, die durch folgende Beispiele erläutert werden mögen:

I. Der Handlungsgehilfe A hat bemerkt, daß der Kaufmann B in einem bestimmten Gasthause seinen Koffer zurückgelassen hat. A schreibt einen Zettel folgenden Inhalts: „Bitte dem Überbringer dieses Zettels meinen Koffer aushändigen zu wollen. B., Kaufmann."

Diesen Zettel übergibt er einem Dienstmann mit dem Auftrage, seinen Koffer aus dem bezeichneten Gasthause abzuholen.

II. Der A übergibt dem Rechtsanwalt X behufs Einklagung gegen den Akzeptanten zwei gefälschte Wechsel.

III. A beschließt, von B durch Übersendung einer gefälschten Rechnung eine Summe Geld zu erschwindeln. Er stellt eine falsche Rechnung über 300 Mark aus und übergibt diese dem X, den er in seinen Plan eingeweiht hat, mit dem Auftrage das Geld einzuziehen.

Zu I. Ist im ersten Falle von der Urkunde, die, wenn sie echt wäre, eine Vollmacht des Kaufmanns B zur Empfangnahme des Koffers durch den Dienstmann darstellte, dem Dienstmanne gegenüber Gebrauch gemacht?

Obwohl Kenntnisnahme der Urkunde seitens des Dienstmannes erfolgt ist, wird man die Frage doch verneinen müssen. Der Fälscher hat keineswegs angenommen, daß

sich der Dienstmann durch den Inhalt des Zettels zur Übernahme der Dienstleistung würde bestimmen lassen. Für diesen war lediglich der mündliche Auftrag in Verbindung mit der Unterschrift auf dem Zettel, aus der er den Namen seines angeblichen Auftraggebers entnahm, maßgebend. Der Inhalt des Zettels war für den Dienstmann gänzlich belanglos, und sollte es auch sein. Der § 267, St.G.B. setzt aber voraus, daß eine Täuschung inbetreff der in der Urkunde enthaltenen Erklärung bezweckt war. Der Dienstmann ist somit lediglich Werkzeug in den Händen des A, dessen er sich zur Ausführung der Tat bedient. Das Gebrauchmachen von der Urkunde vollendet sich erst mit dem Beweisantritt dem Wirte des Gasthauses gegenüber. Daß ein solcher Beweisantritt aber noch nicht in der Übergabe an den Boten liegt, folgt aus den erörterten Grundsätzen über das Gebrauchmachen.

Zu II. Anders liegt die Sache im zweiten Falle. Der aus den Wechseln Verpflichtete ist allerdings erst der Akzeptant, dem gegenüber die Wechselforderung geltend gemacht werden soll. Indessen muß naturgemäß jeder Anwalt die Grundlagen und Beweismittel des ihm von dem Mandanten anvertrauten Rechtsstreits prüfen, ehe er das Mandat übernimmt. Er hätte das Mandat wahrscheinlich gar nicht übernommen, wenn er nicht durch die Übergabe der Wechsel zu dem Glauben gekommen wäre, daß ein Anspruch seines Auftraggebers gegen den Akzeptanten bestehe.

Lag es also in der Absicht des Fälschers — hierauf kommt es allein an —, den Rechtsanwalt durch den Inhalt der Wechsel zur Annahme des Mandats zu bewegen, so

ist bereits diesem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht.[1])

Zu III. Im dritten Falle endlich ergibt sich ohne weiteres, daß der X Teilnehmer der Straftat ist. Von einem Gebrauchmachen ihm gegenüber ist somit keine Rede. Der X ist, je nachdem sein Tun der Absicht entspringt, die Tat als seine eigne zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen oder dem A nur Hilfe zu leisten, Mittäter oder Gehilfe. Entscheidend für die Vollendung des Gebrauchmachens ist demnach wie im Falle I erst der Beweisantritt gegenüber dem X.

III.

1. Muß von der Urkunde im Original Gebrauch gemacht werden?

§ 9.

Eine weitere Frage, die sich nach dem Vorangegangenen ohne Schwierigkeit beantworten läßt, ist die, ob der Gebrauch der Urkunde mit dem Original selbst oder auch mit einer Kopie gemacht werden könne.

Wie eingangs erörtert, stellt sich die Urkunde als die Beweisaussage in schriftlicher Form dar, sie verdankt ihre Entstehung dem ernsthaften Beurkundungswillen des Ausstellers und verkörpert diesen Willen. Gerade er fehlt jedoch der Kopie, somit mangelt dieser der Urkundencharakter überhaupt.

---

[1]) Entsch. des R.G., V, 437, II. Strafsenat. Urteil vom 10. II. 1882.

Wie im Prozesse der Beweisantritt nicht bereits durch Vorlegen etwa einer der Klageschrift beigefügten Abschrift der Urkunde erfolgt, sondern erst durch Vorlegen der Urkunde selbst, so muß auch bei der Urkundenfälschung stets Gebrauch von der Urkunde im Original verlangt werden. In der Veröffentlichung einer gefälschten Urkunde als Zeitungsinserat liegt deswegen kein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung dem Publikum gegenüber, da der Abdruck nur einer Abschrift gleichgestellt werden kann.[1])

Wohl aber kann unter Umständen — wenn nämlich die Absicht des Täters dahin geht — mit dem Original bereits der Redaktion gegenüber Gebrauch gemacht sein.[2])

Ferner liegt Gebrauch dann vor, wenn zum Zwecke der Zustellung eines Schriftstückes dem Empfänger eine beglaubigte Abschrift übergeben wird, da gemäß §§ 170 ff. Z.P.O. Gegenstand der Zustellung stets das Schriftstück selbst ist.[3])

Wieviel gleichlautende Schriftstücke Original sein sollen, ob eins oder mehrere, bestimmt sich lediglich nach dem Willen des Ausstellers. Eine Abschrift übernimmt die rechtliche Stelle der Urschrift, wird also im Sinne der Urkundenfälschung Original, wenn sie dem Willen des Ausstellers gemäß entstanden und in den Verkehr gelangt ist.[4])

---

[1]) Vgl. Entsch. des R.G., XXIII, 249, III. Strafsenat. Urteil vom 13. X. 1892.

[2]) Entsch. des R.G., XL, 78, V. Strafsenat. Urteil vom 12. III. 1907.

[3]) Entsch. des R.G., XXXV, 337, IV. Strafsenat. Urteil vom 11. VII. 1902.

[4]) Olshausen-Zweigert a. a. O., § 267, Note 18 c.

2. Die Telegrammfälschung.

§ 10.

Nicht immer ist jedoch die Unterscheidung, was als Urschrift, was als Abschrift anzusehen ist, leicht zu treffen.

Am meisten Schwierigkeiten hat die sogenannte Telegrammfälschung geboten, und zwar der Fall, daß die Aufgabedepesche gefälscht worden ist und nun auf Grund dieser Fälschung dem Adressaten eine entsprechende Ankunftsdepesche zugeht.

Abgesehen davon, daß auch hier für die Beurteilung der Vollendung des Delikts die verschiedenen Theorien voneinander abweichende Resultate zeitigten, so entstand noch größere Unsicherheit dadurch, daß bald nur die Aufgabedepesche,[1]) bald nur die Ankunftsdepesche,[2]) bald alle beide[3]) als Original angesehen wurden, die Ankunftsdepesche wiederum als Originalurkunde des Ausstellers oder des Telegraphenamts,[4]) als der

---

[1]) Merkel in Holtzendorffs Handbuch, III, 789, Nr. 5.

[2]) Meyer a. a O., S. 105.

[3]) Binding a. a. O., § 161.
v. Buri a. a. O., S. 201;
Siler a. a. O., S. 47;
Weismann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XI, 31;
Schwarze a. a. O., § 267, Note 25;
Liszt a. a. O., S. 523;
Lenz a. a. O., S. 119;
Frank a. a. O., § 267, VII;
Olshausen-Zweigert a. a. O., § 267, Note 41;
Entsch. des R.G., VIII, 92;
Vereinigte Straffenate. Urteil vom 6. III. 1883.

[4]) Lenz a. a. O., S. 119.

Getäuschte abgesehen vom Empfänger auch der aufnehmende Telegraphenbeamte.

Was zunächst das Aufgabetelegramm anlangt, so muß die Frage, ob es als Originalurkunde anzusehen sei, ohne weiteres bejaht werden. Wenn es auch nicht selbst dem Adressaten übermittelt wird, sondern eine Depeschenausfertigung, so geht doch der Wille des Aufgebers keineswegs dahin, die Aufgabedepesche lediglich als Konzept zu betrachten, sie enthält vielmehr eine durchaus ernsthaft gemeinte Erklärung. Mit Recht weist ferner Binding[1]) darauf hin, daß die Urschriften der Telegramme in der Regel sechs Monate aufbewahrt werden und sowohl Aufgeber wie Empfänger sich beglaubigte Abschriften geben lassen dürfen.[2]) Zweifellos dient sie also zum Beweise.

Weit wichtiger erscheint die Frage nach der Natur der Ankunftsdepesche. Sie enthält nicht nur eine Mitteilung des Telegraphenbeamten, daß eine Depesche solchen Inhalts auf der Aufgabestation aufgegeben ist, sondern sie enthält den Wortlaut und die Unterschrift der Aufgabedepesche. Nimmt man dazu, daß die Telegraphenverwaltung für die richtige Übermittlung der Telegramme keinerlei Gewähr übernimmt und Nachteile, die durch Entstellung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten hat,[3]) daß sie somit jeden Beurkundungswillen verneint, daß andererseits nach der An-

---

[1]) a. a. O., S. 257.

[2]) Vgl. § 24 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897. (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 163 ff.)

[3]) § 22 der Telegraphenordnung.

Lebenslauf.

Als Sohn des Landesrats Geheimen Regierungsrats Heinrich Graeger und seiner verstorbenen Ehefrau Josepha, geb. Blaß, bin ich, Ewald Graeger, am 17. Oktober 1887 in Breslau geboren. Ich bin Preuße und evangelischer Konfession.

Von Ostern 1894 bis Michaelis 1905 besuchte ich die Vorschule und das Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg i/B. und Breslau, wo ich am 24. Mai 1909 die erste juristische Staatsprüfung ablegte. Mit meiner Vereidigung am 17. Juni 1909 trat ich als Referendar in den Justizdienst. Meine Ausbildung erfuhr ich in Nimptsch i/Schl. und in Breslau. Gegenwärtig bin ich bei dem Königlichen Oberlandesgericht in Breslau beschäftigt.